

#### 504. Bauanträge

a) Ibach Carmen und Eduard, Neubau einer Garage mit Carport, Weberring 16

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau einer Garage mit Carport einschließlich der hierfür notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Weberring 16 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

b) Gschwend Werner, Ausbau Dachgeschoss und Aufbau von Schleppgauben, Neptunweg 3

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den Ausbau des Dachgeschosses und Aufbau von Schleppgauben einschließlich der hierfür notwendigen Befreiungen, Neptunweg 3 wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

c) Zocher Ralf und Renate, Errichtung eines Carports, Straußbergstraße 2

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung eines Carports einschließlich der isolierten Befreiung, Straußbergstraße 2 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Seitenflächen im Sichtbereich für eine sichere Ausfahrt verglast werden.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

d) Martin Bruno, Erweiterung Stadel, Fl.Nr. 2491, Gem. Schneidbach, Nähe Attlesee

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Erweiterung des Stadels auf Fl.Nr. 2491, Gem. Schneidbach, Nähe Attlesee wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

e) Peter Schlichtling e.K., Hallenerweiterung mit Umbau Werkstatt und Einbau einer Betriebsleiterwohnung und Abbruch Bestandsgaragen, Obere Wank 19

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für die Hallenerweiterung mit Umbau Werkstatt und Einbau einer Betriebsleiterwohnung und Abbruch der Bestandsgaragen, Obere Wank 19 mit den entsprechenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Überschreitung der südlichen und östlichen Baugrenze) wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Marktgemeinderat Peter Schlichtling nahm entsprechend Art. 49 GO nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

f) Allgaier Hans-Georg, Neubau einer Skischule mit Skiverleih, Fl.Nr. 4129, Gem. Nesselwang, Nähe An der Riese

Beschluss: Der aktuell vorliegende Bauantrag soll in der heutigen Sitzung nicht beschlussmäßig behandelt werden. Vielmehr sollen bis zu einer der nächsten Sitzungen die entsprechenden Punkte noch mit eingearbeitet und entsprechend nochmals neu zur Beurteilung dem Marktgemeinderat vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

Marktgemeinderat Hans-Georg Allgaier nahm entsprechend Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

g) Martin Hubert und Hermine, Anbau einer Garage, Lachen 9a

Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen für den geplanten Anbau einer Garage, Lachen 9a wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

#### 505. Zweitwohnungssteuer

hier: Neuerlass einer Zweitwohnungssteuersatzung

Beschluss: Der Markt Nesselwang stellt die bestehende Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2019 vom sogenannten Stufentarif auf einen linearen prozentualen Tarif um. Der künftige Steuersatz beträgt 10 %.

Somit war dieser Antrag abgelehnt.

Beschluss:

**Satzung  
des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

vom .....

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG)

erlässt der Markt Nesselwang folgende Satzung:

**§ 1 Allgemeines**

Der Markt Nesselwang erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

**§ 2 Steuergegenstand**

Zweitwohnung ist jede Wohnung im Markt Nesselwang, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

**§ 3 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO).

**§ 4 Steuermaßstab**

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.

(2) Als Mietwert gilt die **Jahresrohmiete**.

Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3794), finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmieten, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13.8.1965 (BGBl. I S. 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden. Diese Hochrechnung erfolgt entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Bruttokaltmiete; Reihe Wohnungsmiete insgesamt) aus dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde. Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten (Nettokaltmiete) aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird.

(3) Wurde eine Jahresrohmiete vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2), so wird der Jahresrohmietswert bestimmt, indem von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmieten ein mittlerer Jahresrohmietswert errechnet wird. Der so errechnete Jah-

resrohmiertwert wird auf volle 100,00 Euro abgerundet. Im Übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

## **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich 8 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- |    |                 |          |
|----|-----------------|----------|
| a) | bis zu 4 Wochen | 25 v. H. |
| b) | bis zu 6 Wochen | 50 v. H. |
| c) | bis zu 8 Wochen | 75 v. H. |
- der Sätze nach Abs. (1).

## **§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Der Markt Nesselwang setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Markt Nesselwang – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz ersetzt nicht die Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Markt Nesselwang für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### **§ 9 Steuererklärung**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu vom Markt Nesselwang aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt des Marktes Nesselwang abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Einheitswertbescheide, Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

### **§ 10 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 der Abgabenordnung (AO).

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von Art. 16 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8, den Steuerklärungspflichten nach § 9 oder den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt. Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den Artikeln 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Marktes Nesselwang über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 02.12.2004 außer Kraft.

Nesselwang, ....  
Markt Nesselwang  
Franz Erhart  
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

#### 506. Grundschule Nesselwang

hier: Sachstandsbericht zur kommissarischen Leitung im Schuljahr 2018/19  
Ein Beschluss war nicht veranlasst.

#### 507. Bahnhof Nesselwang

hier Sachstandsbericht  
Ein Beschluss war nicht veranlasst.

#### 508. Bekanntgaben, Verschiedenes, Anfragen aus dem Marktgemeinderat

- a) Bürgermeister Erhart informierte den Marktgemeinderat über die beiden anstehenden Veranstaltungen des Reiterfestes an Maria Himmelfahrt und den Viehscheid am 17.09.2018 und lud alle Marktgemeinderäte herzlich dazu ein.
- b) Marktgemeinderat Werner Mayr erkundigte sich, warum am Parkplatz des Fußballplatzes jetzt wieder ein Holzlager errichtet wurde. Christoph Uhl konnte informieren, dass dieses Holz vom Markt Nesselwang stammt und in Kürze abgeholt wird. Weiter regte Herr Mayr an, dass bei Kurkonzerten im Kurpark für die Gäste für kalte und nasse Witterung Wolldecken zur Verfügung gestellt werden sollten. Bürgermeister Erhart sicherte zu sich darum zu kümmern.
- c) Marktgemeinderat Edmund Bayrhof regte an, dass bei den wiederaufgestellten Plakattafeln auch die regelmäßigen Veranstaltungen der Tourist-Information wieder angeschlagen werden sollten. Bürgermeister Erhart sicherte zu, dies an den Leiter der Nesselwang Marketing GmbH, Herrn Joas weiterzugeben.
- d) Marktgemeinderätin Regine Breuning erinnerte daran, dass im Ortsteil Brand die Hundetoilette stark verrostet sei und hier doch eine Auswechslung stattfinden sollte.
- e) Marktgemeinderat Stephan Abt regte an, dass im Kurpark am Tretbecken der Abfalleimer etwas weiter weg vom Tretbecken versetzt werden sollte, da hiervon häufig eine starke Geruchsbelästigung ausgeht.
- f) Marktgemeinderat Christian Lotter erkundigte sich, ob bei der Firma Haas in Wank das Gebäude noch eingegrünt wird. Christoph Uhl erläuterte, dass entsprechend der Baugenehmigung und dem Grünordnungsplan eine Außenbegrünung noch stattfinden wird.

Der Vorsitzende erklärte die öffentliche Marktgemeinderatssitzung für geschlossen.